

ELSA-GÖTTINGEN E.V.

# FINANZORDNUNG

## STAND 03. JULI 2024

---

ELSA-Göttingen e.V.

Platz der Göttinger Sieben 5

37073 Göttingen

Tel.: +49 (0)551 394810

E-Mail: [info@elsa-goettingen.de](mailto:info@elsa-goettingen.de)

The logo for ELSA, featuring the word 'elsa' in a white, lowercase, serif font with a stylized, overlapping 'e' and 's'.

The European Law Students' Association

GÖTTINGEN

## Finanzordnung von ELSA-Göttingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Tätigkeit .....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Finanzen.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Organe der Vereinigung .....	5
§ 9 Mitgliederversammlung .....	7
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	7
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 12 Präsidium.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 13 Aufgaben des Präsidiums.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 14 Gesamtvorstand, Vorstand und Direktorium.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 15 Beirat und Förderkreis.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 16 Nationale Vertretung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 17 Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks, Auflösung der Vereinigung .	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 18 Datenschutzerklärung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Abschnitt 1: Allgemeines

### § 1 Vorstand:Vorständin für Finanzen

- (1) Der:die Vorstand:Vorständin für Finanzen ist alleinige:r Ansprechpartner:in für finanzielle Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der:die Vorstand:Vorständin für Finanzen hat sich um mögliche Förderungen seitens des AStA, des ELSA Deutschland e.V. Fakultätsgruppenfonds, seitens des EAD, der Studienkommission oder seitens anderer zu bemühen.
- (3) Der:die Vorstand:Vorständin für Finanzen entwirft gem. § 13 Abs. 2 der Satzung in Rücksprache mit dem Vorstand unter Rücksicht auf die Planung des jeweiligen Ressorts und die Haushaltslage einen Haushaltsplan.
- (4) Ebenfalls im Sinne des § 13 Abs. 2 der Satzung führt der:die Vorstand:Vorständin für Finanzen die Bücher der Vereinigung unter Angabe des Datums der Buchung, des Betrags sowie der verantwortlichen Person und erstellt den Rechnungsbericht. In einem gesonderten Dokument sind die aktuellen Vorgänge der Barkasse mit Datum, Betragsveränderung, aktuellem Stand und Buchungsgrund zu verzeichnen.

### § 2 Inkrafttreten der Finanzordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 17.01.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Neufassung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 03.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Frist aus § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für Kosten, die nach dem Inkrafttreten entstehen.

### § 3 Tätigkeit

Die Finanzordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes, des (Gesamt-)Vorstandes oder des Präsidiums von ELSA-Göttingen e.V. durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Sollte eine der Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. <sup>2</sup>In einem solchen Fall ist die Finanzordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. <sup>3</sup>Beruhet die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## Abschnitt 2: Kostenerstattungsanträge

### § 5 Begriff

Für Kosten, die dem Verein von natürlichen Personen ausgelegt werden, ist ein Kostenerstattungsantrag (KEA) zu stellen.

### § 6 Antragstellung und Beschluss

- (1) <sup>1</sup>Kostenerstattungsanträge werden nur vollständig und korrekt ausgefüllt gefördert, insbesondere muss das richtige Formular verwendet werden. <sup>2</sup>Dem Antrag muss ein Nachweis für jede Ausgabeposition beiliegen. <sup>3</sup>Alle vorhandenen und relevanten Rechnungen müssen im Original beigelegt werden, zusätzlich ist eine Kopie dieses Originalbelegs anzufügen, wenn der Originalbeleg aus Thermopapier besteht, des Weiteren muss jedes Dokument des KEA mit einer Unterschrift gezeichnet sein.
- (2) Der:die Vorstand:Vorständin für Finanzen trägt dafür Sorge, dass das Antragsformular des Absatz 1 Satz 1 ständig zugänglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Kosten werden nur für den Verein dienliche Ausgaben erstattet, die unter den Vereinszweck des § 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. fallen. <sup>2</sup>Verpflegung, insbesondere alkoholische Getränke, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. <sup>3</sup>Aufwendungen, die für Verpflegung getätigt werden, die Anreize für einzelne Events geben, sind durch einen Präsidiumsbeschluss im Ausnahmefall möglich. <sup>4</sup>Im Zweifelsfall obliegt es dem Präsidium,

darüber zu entscheiden, ob eine Ausgabe unter den § 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. fällt. <sup>5</sup>Beantragende sind im Interesse des Vereins angehalten, keine unverhältnismäßigen Kosten in zahlender Ausführung des Vereins zu verursachen. <sup>6</sup>Sollte dies nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig geschehen, kann der:die Vorstand:Vorständin für Finanzen einen geringeren als den angegebenen Betrag auszahlen, wobei an dem angemessenen Betrag für die kostengünstigere, ähnlich effektive Alternative orientiert werden soll. <sup>7</sup>Im Falle des Satz 6 ist die Entscheidung der beantragenden Person gegenüber zu begründen.

- (4) <sup>1</sup>Über KEAs entscheidet grundsätzlich der:die Vorstand:Vorständin für Finanzen, in Ausnahmefällen ein anderes Präsidiumsmitglied. <sup>2</sup>Von dem:der Vorstand:Vorständin für Finanzen entschiedene KEAs bedürfen der Entscheidung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes.

## Abschnitt 3: Förderungsanträge

### § 7 Begriff

Für Kosten, die nicht unter § 5 fallen, jedoch im Sinne des § 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. förderungswürdig sind, und/oder in § 8 aufgeführt sind, kann von Mitgliedern ein Antrag auf Förderung durch ELSA-Göttingen e.V. (Förderungsantrag) gestellt werden.

### § 8 Förderungsfähige Zwecke und deren Förderungsbeträge

- (1) Für einen Förderungsantrag förderungsfähig sind
1. Nationale Treffen (insbesondere Referent:innen-Treffen, Generalversammlung, außerordentliche Generalversammlungen sowie Train the Officers Treffen),
  2. internationale Treffen (International Council Meeting und International Strategy Meeting),
  3. Wettbewerbe (insbesondere Negotiation Competitions, Client Interviewing Competitions, EDMCs, Events im Bereich Human Rights, EMCs oder vergleichbare, von ELSA ausgerichteten Veranstaltungen),
  4. ELSA Delegations und ELSA Law Schools,

5. ELSA Traineeships,
6. und vergleichbare Veranstaltungen.

(2) Die Förderungshöhe gestaltet sich in der Regel bei

1. Train the Officers-Treffen (TtOs) wie folgt:
  - a. Eine Förderung kann nur von einem Mitglied des (Gesamt-)Vorstandes bzw. angehenden, gewählten Mitglied des kommenden (Gesamt-)Vorstandes beantragt werden.
  - b. Fahrtkosten werden in Höhe von bis zu 60% gefördert.
  - c. Teilnahmegebühren werden in Höhe von bis zu 100% gefördert.
2. Referent:innen-Treffen wie folgt:
  - a. Eine Förderung kann nur von einem Mitglied des (Gesamt-)Vorstandes beantragt werden.
  - b. Fahrtkosten werden in Höhe von bis zu 80% gefördert.
  - c. Teilnahmegebühren werden in Höhe von bis zu 100% der Kosten der Freitagsanreise gefördert.
3. Generalversammlungen von ELSA-Deutschland e.V. wie folgt:
  - a. Fahrtkosten werden in Höhe von bis zu 100% gefördert.
  - b. Teilnahmegebühren werden in Höhe von bis zu 100% der Kosten der Freitagsanreise gefördert
4. Internationale Treffen wie folgt:
  - a. Reisekosten werden in Höhe von bis zu 65% gefördert.
  - b. Die Participation Fee wird in Höhe von bis zu 65% gefördert.
  - c. Die Gesamtförderung übersteigt jedoch nicht 500€.
5. Teilnahme an Wettbewerben wie folgt:
  - a. Fahrt- und Übernachtungskosten werden für (Gesamt-)Vorstandsmitglieder, die aus betreuenden Gründen mitfahren, sowie für

- Teilnehmende in Höhe von bis zu 50% gefördert. Die Förderung dieser Positionen übersteigt dabei jedoch nicht 200€.
- b. Teilnahmegebühren werden in Höhe von bis zu 100% gefördert.
6. ELSA Delegations und ELSA Law Schools wie folgt:
- a. Fahrtkosten werden in Höhe von bis zu 60% gefördert.
  - b. Teilnahmegebühren werden in Höhe von bis zu 60% gefördert.
  - c. Die Gesamtförderung übersteigt jedoch nicht 300€.
7. ELSA Traineeships wie folgt:
- a. Reise- und Unterkunftskosten werden in Höhe von bis zu 60% gefördert.
  - b. Die Gesamtförderung übersteigt jedoch nicht 400€.
8. vergleichbare Fahrten nach pflichtgemäßem Ermessen des Gesamtvorstandes auf Grundlage dieses Förderungskatalogs.
- (3) Nicht förderfähig sind Fahrtkosten für derartige Veranstaltungen in Göttingen.
- (4) <sup>1</sup>Anfallende Kosten bei Teamtrainings des Gesamtvorstandes, die nicht von ELSA-Deutschland e.V. gefördert werden, werden von ELSA-Göttingen e.V. getragen. <sup>2</sup>Die Verhältnismäßigkeit der Höhe der zu erwartenden Kosten muss in die Diskussion einfließen, die dem Vorstandsbeschluss über die Abhaltung von einem Vorstandstraining vorgelagert ist.

## § 9 Antragstellung und Beschluss

- (1) <sup>1</sup>Förderungsanträge werden nur vollständig und korrekt ausgefüllt gefördert, insbesondere muss das richtige Formular verwendet werden. <sup>2</sup>Sie sind dem:der Vorstand:Vorständin für Finanzen vier Wochen nach Entstehung der Kosten, also der Fälligkeit des Anspruches oder nach Beendigung der Maßnahme zu übermitteln (Maßnahmezeitpunkt). <sup>3</sup>Dem Antrag muss ein Nachweis für jede Ausgabebeziehung beiliegen. <sup>4</sup>Alle vorhandenen und relevanten Rechnungen müssen mit einer Kopie des Originalbelegs nachgewiesen werden, zusätzlich ist auf Anfrage der Originalbeleg anzufügen. <sup>5</sup>Gefördert werden nur Veranstaltungen, bei denen die bearbeitende Person anwesend war. <sup>6</sup>Den:die Antragsteller:in trifft die Beweislast.

<sup>7</sup>Abweichend davon wird in der Regel eine Förderung gewährt, wenn nach Anmeldung wegen Krankheit oder sonstigen Gründen, die die beantragende Person nicht zu vertreten hat, die Teilnahme unmöglich ist. <sup>8</sup>Für die Erstattung von Reisekosten muss bei einem außerordentlichen Reiseverlauf (beispielsweise Abfahrts- und/oder Zielort nicht Göttingen und/oder mit Zwischenstopps) dieser im Antrag begründet werden.

- (2) Der/die Vorstand/Vorständin für Finanzen trägt dafür Sorge, dass das Antragsformular des Absatz 1 Satz 1 den Mitgliedern ständig zugänglich ist und weist auf die Frist aus Absatz 1 Satz 2 hin.
- (3) Wird der Förderungsantrag innerhalb der Frist in nicht ordnungsgemäßer Form eingereicht, besteht für zwei Wochen ab Bekanntgabe des Mangels die Möglichkeit, den Antrag in nachgebesselter Form zu übermitteln und die Kosten auch außerhalb der Frist aus Abs. 1 Satz 1 gefördert zu bekommen.
- (4) Der (Gesamt-)Vorstand kann die Frist aus Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall erweitern.
- (5) <sup>1</sup>Kosten werden nur für den Verein dienliche Ausgaben erstattet, die im Sinne des § 2 der Satzung von ELSA-Göttingen e.V. förderungswürdig sind. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall obliegt es dem Gesamtvorstand, darüber zu entscheiden, ob eine Ausgabe vereinsdienlich ist und unter den § 2 der Satzung fällt. <sup>3</sup>Mitglieder sind im Interesse des Vereins angehalten, keine unverhältnismäßigen Kosten auch im Rahmen des förderungsfähigen Betrags zu verursachen. <sup>4</sup>Inbesondere fallen darunter Bahnfahrten erster Klasse, Sitzplatzreservierungen und Fernverkehrsnutzungen bei einer Reisedauer von unter vier Stunden. <sup>5</sup>Sollte dies nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig geschehen, kann der (Gesamt-)Vorstand einen geringeren als den angegebenen Betrag fördern, wobei an dem angemessenen Betrag für die kostengünstigere, ähnlich effektive Alternative orientiert werden soll.
- (6) <sup>1</sup>Über die Förderung eines Förderungsantrages wird im (Gesamt-)Vorstand nach freiem Ermessen abgestimmt. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. <sup>3</sup>Sollte ein Antrag



entgegen den oben genannten Richtlinien ausnahmsweise nicht oder nicht in der beschriebenen Höhe gefördert werden, ist dies gegenüber dem Beantragenden zu begründen.

<sup>4</sup>Als Ablehnungs- und Minderungsgrund kommen insbesondere eine Trübung der Haushaltslage und selbst verschuldete erhöhte Kosten in Betracht.

## Abschnitt 4: Mitgliedsbeiträge

### § 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup>ELSA-Göttingen e.V. erhebt gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. <sup>2</sup>Dieser dient zur Erreichung der in § 2 der Satzung genannten Ziele und Zwecke der Vereinigung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00€ pro Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag wird eingezogen. <sup>2</sup>Der Einzug erfolgt per Lastschrift von dem auf dem Beitrittsformular angegebenen Konto. <sup>3</sup>Änderungen der Kontodaten sind dem Präsidium in Textform mitzuteilen. <sup>4</sup>Kosten, die beim Lastschrifteinzug durch fehlerhafte Kontodaten entstehen, trägt das Mitglied. <sup>5</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Austritt im Laufe des Semesters zu bezahlen.
- (4) <sup>1</sup>Für das Beitrittssemester wird das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt. <sup>2</sup>Die Beitragspflicht beginnt mit dem zweiten Mitgliedssemester.

Göttingen, den 03. Juli 2024